



Antrag Nr.: A0596/24

Datum: 05.04.2024

A N T R A G

FDP-Fraktion

Gegenstand:

Fortsetzung der Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt im Rahmen der Sondernutzungssatzungen – Dauerhafte Abschaffung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und eintrittsfreie Veranstaltungen sowie Veranstaltungsplakatierung

hier:

1. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)
2. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) entsprechend Anlage 1.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) entsprechend Anlage 2.
3. Die Satzungen erlangen Gültigkeit ab 01.01.2025.

4. Mindereinnahmen im Haushalt der Stadt Dresden sind mit der Haushaltsaufstellung für 2025/2026 und folgend zu berücksichtigen.

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	08.04.2024	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.04.2024	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	06.05.2024	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	29.05.2024	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	03.06.2024	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.06.2024	öffentlich	beschließend

Begründung:

Der Antrag fordert die erneute Verlängerung eines Teils der in den letzten Jahren vom Stadtrat beschlossenen Änderung der Sondernutzungssatzungen. Die Verlängerung der Gebührenfreiheit bezieht sich auf die nach wie vor gebeutelten Branchen der Gastronomie, Schausteller, des Marktwesens und der Veranstaltungswirtschaft, die in den letzten Jahren mit massiven Energiekosten, Inflation der Lebensmittelpreise und einer inzwischen schon wieder hochgesetzten Mehrwertsteuer zu kämpfen hat. Bis heute sind diese Branchen nicht auf dem Gäste- und Besucherniveau von vor den Corona-Einschränkungen zurückgekehrt. Gleichzeitig gibt es eine Reihe von Schließungen von Gastronomiebetrieben, die die Kosten nicht mehr stemmen können. An dieser Stelle soll die Stadt diesen Branchen wenigstens im Bereich der Sondernutzungsgebühren entgegenkommen, was zumindest eine kleine Entlastung darstellt.

Die Stadt, vor allem die Innenstadt, erfährt ihre Belebung gerade durch Gastronomie, Märkte und Events und dieser Bereich muss nach wie vor gestärkt werden. Viele Großveranstaltungen Dresdens sind bis heute noch nicht wieder auf die Beine gekommen und haben seit den Corona-Einschränkungen nicht mehr stattgefunden. Der Erlass der Sondernutzungsgebühren ist daher ein kleiner Baustein für die Stadt, den Betroffenen zu helfen.

Durch die Gebührenbefreiungen ist mit einer jährlichen Einnahmeminderung in Höhe von etwa 750.000 Euro zu rechnen. In Anbetracht eines 2,1 Mrd.-Euro-Haushaltes mit steigenden Steuereinnahmen und steigenden Zuweisungen des Landes sind diese Mindereinnahmen im Stadthaushalt verkraftbar, hätten aber eine größere Wirkung für jeden einzelnen betroffenen Betrieb.

Robert Malorny
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion im Dresdner Stadtrat

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung

§ 1 Änderung des § 13 Absatz 4

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9. wird „ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.
2. Nummer 10. wird „ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.
3. Nummer 11. wird „, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.
4. Nummer 13. wird „ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee

§ 1 Änderung des § 14 Absatz 4

§ 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3. wird „ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2024“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden